



## Editorial

### Insbüro – Aktuell

u.a. zu den geplanten Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht (S. 375)

### Praxisforum

Beeinflussung des Immobilienwertes durch Verträge, eingetragene Rechte und Sonderfaktoren – Teil 3 (S. 417)

von *Dipl. oec. Kathrin Dick-Westendorf, Dresden*

Forderungen der Berufsgenossenschaften im Insolvenzverfahren: Anfechtung und andere Besonderheiten bei Personengesellschaften (S. 420)

von *Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim*

Aufgaben und Rechte des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase (Teil 1) (S. 425)

von *Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH a.D.*

### Insbüro – Dokumentation

Kurzbericht über den 12. Deutschen Privatinsolvenztag vom 09.09.2022 (S. 431)

von *RiAG Dr. Thorsten Graeber, Potsdam*

### Der praktische Fall

Transparenzregistergebühren im Insolvenzverfahren (S. 431)

von *Rechtsanwalt Dr. Heinrich von Büнау, Frankfurt am Main*

### Fragezeichen

Insolvenzeröffnung und titulierte Forderung (S. 436)

### Rechtsprechungsreport

Deutsche Zuständigkeit auch bei Umzug nach Antragstellung ins europäische Ausland (S. 438)

Stundungsantrag trotz erlangter Erbschaft (S. 440)

Pfändbarkeit der Energiepreispauschale (S. 441)

### Entscheidungen in Kürze

u.a.: Pfändungsschutz für Mehrarbeitsstunden erst bei Überschreiten der Wochenarbeitszeit (S. 443)

Gleichstellung bei der Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO von Darlehen bei vertikaler oder horizontaler Beteiligung und zur Nichtanwendung des COVInsAG (S. 444)

Vorsteuererstattungsanspruch aus Kosten für einen sachverständigen Dritten als Kassenprüfer (S. 445)

### Literaturreport

### Vermischtes

### Zitat des Monats

## Herausgeber:

Professor Dr. Hugo Grote,  
Köln/Remagen

Insolvenz Sachbearbeiterin  
Michaela Heyn, Ahlen

(Schriftleitung)

### Justizrat

Winfried Bausch, Aachen

Dipl.-Rechtspflegerin

Karina Breiling, Dortmund

Dipl.-Finanzwirt/Oberregierungsrat

Holger Busch, Koblenz

Dipl.-Rechtspflegerin

Monika Deppe, Greven

Richter am Insolvenzgericht

Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Rechtsanwalt Professor

Dr. Hans Haarmeyer, Bonn

Insolvenz Sachbearbeiter

Horst Harms-Lorscheidt,

Düsseldorf

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)/

Insolvenzverwalter Tobias

Hartwig, MBA, Braunschweig

Rechtsanwalt Kai Henning,

Dortmund

Dipl.-Rechtspfleger Lars Hosbach,

Fulda

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter

Dr. Norbert Küpper, Verl

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter

Cornelius Nickert, Offenburg

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter

Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Richter am Insolvenzgericht

Ulrich Schmerbach, Göttingen

Rechtsanwalt Professor

Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Dipl.-Rechtspflegerin Sylvia

Wipperfürth, LL.M. (Com.), Alsdorf

# Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b>	413
<b>Insbüro – Aktuell</b>	414
<b>Praxisforum</b>	
<i>Dipl. oec. Kathrin Dick-Westendorf, Dresden</i> <b>Beeinflussung des Immobilienwertes durch Verträge, eingetragene Rechte und Sonderfaktoren – Teil 3</b>	417
<i>Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim</i> <b>Forderungen der Berufsgenossenschaften im Insolvenzverfahren: Anfechtung und andere Besonderheiten bei Personengesellschaften</b>	420
<i>Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH a.D.</i> <b>Aufgaben und Rechte des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase (Teil 1)</b>	425
<b>Insbüro – Dokumentation</b>	
<i>RiAG Dr. Thorsten Graeber, Potsdam</i> <b>Kurzbericht über den 12. Deutschen Privatinsolvenztag vom 09.09.2022</b>	431
<b>Der praktische Fall</b>	
<i>Rechtsanwalt Dr. Heinrich von Büнау, Frankfurt am Main</i> <b>Transparenzregistergebühren im Insolvenzverfahren</b>	431
<b>Fragezeichen</b>	
<b>Insolvenzeröffnung und titulierte Forderung</b>	436
<b>Rechtsprechungsreport</b>	
<i>BGH, Beschl. v. 07.07.2022 – IX ZB 14/21</i> <b>Deutsche Zuständigkeit auch bei Umzug nach Antragstellung ins europäische Ausland</b>	438
<i>LG Düsseldorf, Beschl. v. 24.02.2022 – 25 T 77/22</i> <b>Stundungsantrag trotz erlangter Erbschaft</b>	440
<i>AG Norderstedt, Beschl. v. 15.09.2022 – 66 IN 90/19</i> <b>Pfändbarkeit der Energiepreispauschale</b>	441
<b>Entscheidungen in Kürze</b>	443
<b>Literaturreport</b>	449
<b>Vermischtes</b>	452
<b>Zitat des Monats</b>	452
<b>Impressum</b>	452

# Editorial



## Veränderung ist gut, aber nicht einfach

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

außergewöhnlich lange habe ich überlegt, welches Thema ich in den Fokus dieses Editorials stellen soll. Und zugegeben: Es fällt nicht leicht, ein Thema zu finden in einer Zeit, die schon seit Monaten von „Veränderung“ und „Krise“ geprägt ist. Blendet man dies alles komplett aus? Das scheint kaum machbar. Oder nimmt man es als Hauptthema – vielleicht zum Überdruß?

Also: Was tun? Ich habe mich entschieden, das „Alltägliche“ zum Thema zu machen. Ich konzentriere mich auf den **Umgang** mit „Veränderung“ und „Krise“. „Leicht gesagt!“, mögen Sie denken. Ja, vielleicht ist es „leicht gesagt!“, aber dennoch alternativlos, denn wir alle müssen irgendwie einen Umgang mit diesen vielschichtigen Veränderungen und facettenreichen, bisweilen ineinandergreifenden Krisen finden, denn letztlich betreffen sie uns alle (mehr oder weniger intensiv und einschneidend). Wir sind betroffen – unmittelbar oder betroffen im Sinne der Empathie und Anteilnahme am Schicksal anderer. Die Krise des Einen „verspricht“ bisweilen aber auch wiederum „Geschäft“ für den Anderen (das eine Paradoxon) – ein Geschäft, was bislang, jedenfalls als „Insolvenz-welle“ weitgehend ausblieb (das nächste Paradoxon). Auf Krisen folgen Krisen, ausbleibende Krisen führen wiederum zu Krisen. Ist das verständlich? Vielleicht. Ist der Umgang damit und mit den daraus erwachsenden raschen Veränderungen leicht? Wohl kaum.

Aber können wir nicht genau das, mit Krisen und Veränderungen umgehen? Wir können doch „Krise“! Wer, wenn nicht wir, deren Job es ist, Krisen zu managen, mit Menschen in Krisen umzugehen, den Euro (oder Bitcoin) zu verwalten und zu verteilen, Probleme zu lösen, neue Herausforderungen anzunehmen und zu bewältigen, Wege aus der Krise heraus zu suchen und dabei das beste Ergebnis zu erzielen. Wir können dies, weil wir auf Erfahrungswerte und Ressourcen zurückgreifen können: Ruhe bewahren, einen Überblick verschaffen, den Weg ausloten, eine neue Türe finden, wenn eine andere zugeht, den Blick auf die Lösung und den Weg dorthin richten, nicht im Problem verharren, blitzschnell (re)agieren, Perspektiven schaffen und aufzeigen, „heute machen“, um „morgen ankommen“. Bei aller „Veränderung“ und „Krise“, die uns alle derzeit umgibt, können wir uns auf eines verlassen: Wir beherrschen das Lotsendasein! Also halten wir´s mit Nemo: „*Weißt du, was du tun musst, wenn du frustriert bist? Schwimmen, einfach schwimmen!*“<sup>1</sup>

*In diesem Sinne, stets herzlichst und beherzt,  
Ihre Sylvia Wipperfürth*

<sup>1</sup> Zitat aus „Findet Nemo“ (Originaltitel „Finding Nemo“), The Walt Disney Company Limited, 2003.

## Kurzbericht über den 12. Deutschen Privatinsolvenztag vom 09.09.2022

von RiAG Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Die diesjährige Tagung fand erneut in einer Onlineversion mit fast 100 Teilnehmern statt. Thema des Vormittags waren die **Erfahrungen der Praxis mit den Änderungen der InsO seit Januar 2021**. Es wurde tlw. bemängelt, dass belastbare Zahlen zu den Entwicklungen fehlen würden. Ob eine Rückforderung von Coronahilfen zu mehr Insolvenzen geführt habe, konnte nicht festgestellt werden. Die Verkürzung der Verfahrensdauer schein wegen der besseren Planbarkeit mit einer Erhöhung der Erfolgsaussichten für außergerichtliche Einigungsversuche, aber mit einer Verringerung der Anzahl von Schuldenbereinigungsplanverfahren verbunden zu sein. Die Möglichkeiten des § 295a Abs. 2 InsO<sup>1</sup> wurden in der Praxis bislang nicht genutzt.

Im zweiten Teil des Vormittags ging es um die Besonderheiten der Selbstständigen in Insolvenzverfahren.

Der Nachmittag betraf in Abänderung des angekündigten Programms zunächst die **Behandlung der Energiepreispauschale** bei der Bestimmung der Insolvenzmasse. Es zeigte sich, dass die Frage der Pfändbarkeit und damit der Verwertbarkeit im Insolvenzverfahren nicht eindeutig zu beantworten sei, was in der Praxis zu erheblichen Problemen und Unklarheiten führe. Dieses Thema war Anlass für die folgende EntschlieÙung, welche mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen angenommen wurde:

*„Für die Leistungen im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen fehlte eine verlässliche Grundlage für einen Pfändungsschutz. Bei einer Pfändung droht der Zweck der Leistungen verfehlt zu werden. Es ist ein angemessener Pfändungsschutz zu bestätigen.“*

Der zweite Teil des Nachmittags wurde zunächst **Verstrickungsfragen** gewidmet. Frau RinBGH Möhring führte in das Thema ein. Die Diskussion wurde mit einer weiteren EntschlieÙung beendet, welche ohne Gegenstimmen bestätigt wurde:

*„Geregelt werden soll eine Aussetzung der Verstrickung wegen künftiger Geldforderungen in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sowie eine Aufhebung nach Erteilung der Restschuldbefreiung. Dabei sind die privilegierten Gläubiger zu berücksichtigen.“*

Anschließend wurde die Problematik behandelt, dass ein Insolvenzschuldner trotz einer erteilten Restschuldbefreiung evtl. noch für oktroyierte unbefriedigte Masseverbindlichkeiten hafte. Frau RinBGH Möhring verdeutlichte kurz diese Problematik. Hierzu erging die dritte EntschlieÙung. Gegenstimmen zu dieser EntschlieÙung gab es nicht:

*„Der Deutsche Privatinsolvenztag spricht sich dafür aus, dass die Haftung des Schuldners nach Erteilung der Restschuldbefreiung für Masseverbindlichkeiten so ausgestaltet wird, dass der wirtschaftliche Neustart nicht in Frage gestellt wird.“*

Der 13. Deutsche Privatinsolvenztag wird am 20.10.2023 in München im Alten Rathaus stattfinden.

<sup>1</sup> Antragsmöglichkeit des Schuldners an das Insolvenzgericht auf Festsetzung der abzuführenden Beträge bei selbständiger Tätigkeit.

## Der praktische Fall

### Transparenzregistergebühren im Insolvenzverfahren

von Rechtsanwalt Dr. Heinrich von Büнау, Frankfurt am Main<sup>1</sup>

In der Rubrik „Der Praktische Fall“ werden regelmäßig Fälle aus der alltäglichen Praxis und deren Lösung vorgestellt. Damit möchten wir uns Ihren Problemen widmen und auf Ihre Ideen und Anregungen eingehen. Sie können uns als Leser/in der InsbürO gerne eigene Fälle mit Lösungen einsenden oder uns auch Fälle zur Lösung durch uns und zum Abdruck in dieser Rubrik übersenden. Bitte nutzen Sie folgende Mailadresse: insbuero.redaktion@wolterskluwer.com.

<sup>1</sup> Der Autor ist Partner der METIS Rechtsanwälte PartG mbB mit Sitz in Frankfurt am Main.

### Praxisfall:

Im Insolvenzbüro geht ein Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters ein. Die Insolvenzfachbearbeiterin fragt sich, ob sie die Zahlung veranlassen soll.

### Fragen:

1. Ist die ausgewiesene Jahresgebühr als einfache Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit einzuordnen?
2. Welche anderen Gebühren gibt es und wie sind diese einzuordnen?
3. Wenn es sich um eine Masseverbindlichkeit handeln sollte: Wie kann diese zukünftig vermieden werden?

### Lösung:

#### A. Allgemeines zum Transparenzregister

Der Zweck des elektronischen Registers besteht darin, die hinter einem Unternehmen stehenden natürlichen Personen offenzulegen und Unternehmen dabei zu unterstützen, die Vertrauenswürdigkeit potenzieller Geschäftspartner zu prüfen.<sup>2</sup> Das **soll der Geldwäsche vorbeugen**. Die Regelungen dazu finden sich in §§ 18 ff. GwG.

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen geführt.<sup>3</sup> Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesverwaltungsamtes (§ 25 Abs. 6 Satz 1 GwG).

Im Register werden die **wirtschaftlich Berechtigten** von Vereinigungen i.S.v. § 20 Abs. 1 GwG **erfasst**. Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. PartG, OHG, KG) müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Register mitteilen. Nach § 21 GwG sind dazu auch nichtrechtsfähige Stiftungen, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen verpflichtet.

Als wirtschaftlich Berechtigte sind die in § 3 GwG definierten **natürlichen Personen zu melden**. Dabei sind die in § 19 GwG genannten Angaben mitzuteilen. Sie werden anschließend im Transparenzregister erfasst und können dort von der Öffentlichkeit eingesehen werden.<sup>4</sup>

Dem Gesetz ist nicht unmittelbar zu entnehmen, ob Vereinigungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen noch verpflichtet sind, wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Offen ist auch, wer dann wirtschaftlich Berechtigter ist. In der Literatur ist man sich einig, dass die **Meldepflicht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortbesteht**. Uneinigkeit besteht über die Frage, wer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vereinigung deren wirtschaftlich

Berechtigter ist.<sup>5</sup> Der Website der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist mittlerweile zu entnehmen, dass die Mitteilungspflicht im Insolvenzverfahren fort gilt. Der **Insolvenzverwalter** sei **wirtschaftlich Berechtigter**. Er übe die Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG aus.<sup>6</sup>

#### B. Gebühren des Transparenzregisters

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Transparenzregisters erhebt die Bundesanzeiger Verlag GmbH verschiedene Gebühren (§ 24 GwG).<sup>7</sup> Die einzelnen Gebührentatbestände sind in der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) geregelt, genauer im Gebührenverzeichnis in der Anlage (zu § 1).

##### I. Jährliche Grundgebühr, Nr. 1 Anlage TrGebV

Von allen meldepflichtigen Vereinigungen **wird eine jährliche Grundgebühr für die Führung des Registers erhoben** (§ 24 Abs. 1 GwG). Für das Gebührenjahr 2021 beträgt sie 11,47 €, ab dem **Gebührenjahr 2022 20,80 €** jährlich (§ 1 TrGebV i.V.m. Nr. 1 Anlage TrGebV und § 24 Abs. 1, 3 GwG).<sup>8</sup> Für den Fall, dass für das Kalenderjahr 2021 bereits eine Gebühr von 4,80 € erhoben wurde, können noch 6,67 € nacherhoben werden (Nr. 1 zweiter Spiegelstrich Anlage TrGebV). Die entsprechenden Rechnungen werden i.d.R. per Post versendet.

##### II. Anlassbezogene Gebühren

Darüber hinaus werden bei bestimmten Anlässen Gebühren erhoben. Die betreffenden Rechnungen sind aus dem jeweiligen Benutzerkonto herunterzuladen.

##### 1) Einsichtnahmegebühr, Nr. 2 Anlage TrGebV

Für die Einsichtnahme in das Transparenzregister wird eine Gebühr von 1,65 € je abgerufenem Doku-

2 S. BT-Drucks. 18/11555, 133.

3 S. [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

4 S. § 23 GwG zu Beschränkungen bei der Einsicht.

5 Vgl. *Hundertmark/Theurich*, ZIP 2022, 973 ff. (Insolvenzverwalter ist wirtschaftlich Berechtigter) und *Berg/C. d'Avoine/M. d'Avoine*, ZIP 2022, 1190 ff. (Insolvenzverwalter ist nicht wirtschaftlich Berechtigter, auch nicht fiktiver). Die Autoren stimmen überein, dass während des Insolvenzverfahrens weiterhin die Geschäftsführer der GmbH wirtschaftlich Berechtigte melden müssen.

6 Der Insolvenzverwalter gilt neben Kapitalanteil- oder Stimmrechtsinhabern mit über 25 % als wirtschaftlich Berechtigter; er ersetzt diese nicht. S. zum Ganzen [https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister\\_FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=35](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=35), abgerufen am 01.09.2022.

7 Das Transparenzregister soll kostenneutral geführt werden. Vgl. *Korte*, in: Frey/Pelz, BeckOK GwG, 10. Edition, Stand: 01.12.2021, § 24 Rn. 2. S.a. § 24 Abs. 2a GwG: „zur Deckung des Verwaltungsaufwands“.

8 Gebührenjahr 2017: 1,25 € (halbe Gebühr), Gebührenjahre 2018 und 2019: jeweils 2,50 €/jährlich und Gebührenjahr 2020: 4,80 €/jährlich. Die Gebühren wurden zuletzt durch Verordnung v. 12.11.2021 geändert.

ment erhoben (§ 1 TrGebV i.V.m. Nr. 2 Anlage TrGebV und § 24 Abs. 2 GwG).

## 2) Ausdruck und Beglaubigung, Nr. 3 Anlage TrGebV

Wer bei der Online-Einsichtnahme einen Ausdruck der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bestellt, hat dafür insgesamt 9,15 € zu zahlen: Zusätzlich zur Einsichtnahmegebühr wird eine Gebühr von 7,50 € pro Ausdruck erhoben (§ 1 TrGebV i.V.m. Nr. 3 Anlage TrGebV und § 18 Abs. 4 Satz 1 GwG).

Für die öffentliche Beglaubigung eines Ausdrucks sind insgesamt 12,85 € zu zahlen. Zusätzlich zur Einsichtnahmegebühr wird je beglaubigtem Ausdruck eine Gebühr von 11,20 € erhoben (§ 1 TrGebV i.V.m. Nr. 3 Anlage TrGebV, § 18 Abs. 4 Satz 1 GwG und § 12 Abs. 1 AGebV).

## 3) Registrierungs- und Identifizierungsgebühr, Nr. 4 Anlage TrGebV

Wirtschaftlich Berechtigte von Vereinigungen können nach § 23 Abs. 8 GwG Auskunft darüber beantragen, wie die Öffentlichkeit das Transparenzregister eingesehen hat. Dazu werden sie zunächst (selbst) identifiziert und registriert (§ 23 Abs. 8 Satz 5 GwG). Für die Registrierung eines wirtschaftlich Berechtigten für eine Vereinigung werden jeweils 50,00 € erhoben (§ 1 TrGebV i.V.m. Nr. 4 Anlage TrGebV).

Dieser **Gebührentatbestand dürfte im Insolvenzverfahren kaum von Bedeutung** sein (s.u. C. IV. 3 b). Wer sich gleichwohl damit befasst, sei auf Folgendes hingewiesen: Nr. 4 Anlage TrGebV bezieht sich auf § 24 Abs. 2a GwG. Dieser verweist auf § 23 Abs. 6 GwG. Das verwirrt: § 23 Abs. 6 GwG passt nicht zum Regelungsgegenstand des § 24 Abs. 2a GwG. § 23 Abs. 6 GwG regelt, zu welchen Zwecken Daten von Behörden und Verpflichteten eingesehen und an sie übermittelt werden. Außerdem wird im Gebührentatbestand Nr. 4 Anlage TrGebV § 23 Abs. 8 GwG (und nicht Abs. 6) erwähnt. § 24 Abs. 2a GwG müsste deshalb auf § 23 Abs. 8 GwG verweisen.

Der heutige § 23 Abs. 8 GwG war bis zum 30.07.2021 Abs. 6 des § 23 GwG.<sup>9</sup> Als Abs. 6 zu Abs. 8 wurde, hat es der Gesetzgeber offenbar versäumt, den Verweis in § 24 Abs. 2a GwG anzupassen.

## III. Sonstiges

**Mitteilungen** an das Transparenzregister **sind gebührenfrei** (§ 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 1 GwG).

Am 01.08.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) in Kraft getreten. Damit entfallen u.a. die Gebühren für Abrufe von Handelsregisterauszügen und weiterer Dokumente aus dem Registerportal. Gleiches gilt für Abrufe aus dem Partnerschafts-, Vereins- und Genossenschaftsregister. Für **Einsichtnahmen** in das Transparenzregister gilt das nicht. Die **Gebühren fallen weiterhin an**.

## C. Gebührenforderungen im Insolvenzverfahren

Im Insolvenzverfahren werden beide vorgenannten Gebührenarten relevant sein, in erster Linie aber die jährlichen Grundgebühren.

### I. Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühr knüpft an das Bestehen einer gem. § 20 GwG meldepflichtigen Vereinigung an. Solange die Vereinigung besteht, schuldet sie die Gebühr. Ausnahmen für Vereinigungen im Insolvenzverfahren finden sich nicht im Gesetz.

Deshalb **schuldet eine GmbH die Grundgebühr, solange sie im Handelsregister eingetragen** ist. Daran ändert sich nichts, wenn sie wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG). Wenn die GmbH bei Beendigung des Insolvenzverfahrens vermögenslos ist, wird sie von Amts wegen gelöscht (§ 394 Abs. 1 Satz 2 FamG).<sup>10</sup> Erst dann endet ihre Gebührenpflicht nach Nr. 1 Anlage TrGebV.

Soweit bei Beendigung des Insolvenzverfahrens der GmbH ausnahmsweise<sup>11</sup> noch insolvenzfrees Vermögen vorhanden ist, schließt sich ein gesellschaftsrechtliches Liquidationsverfahren an.<sup>12</sup> Währenddessen bleibt die GmbH im Handelsregister eingetragen<sup>13</sup> und die Grundgebühr kann weiterhin erhoben werden.

### II. Anlassbezogene Gebühren

Im Insolvenzverfahren können auch anlassbezogene Gebührenforderungen zu bearbeiten sein. Der Gemeinschuldner kann das Transparenzregister eingesehen und die dafür erhobenen Gebühren noch nicht bezahlt haben. Anlassbezogene Gebühren fallen auch an, wenn der Insolvenzverwalter einen Gebührentatbestand verwirklicht.

### III. Begründung der Gebührenforderungen i.S.v. § 38 InsO

Im Insolvenzverfahren sind Gebührenforderungen – wie üblich – danach einzuordnen, wann sie (i.S.d. § 38 InsO) begründet wurden.

Gebühren sind gem. § 3 Abs. 4 BGB öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben werden. Im Insolvenzverfahren sind Abgabenschuldverhältnisse begründet, wenn der Gebührentatbestand erfüllt ist.

<sup>9</sup> S. BT-Drucks. 19/28164.

<sup>10</sup> Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts übermittelt dem zuständigen Registergericht den Beschluss über die Beendigung des Insolvenzverfahrens (§§ 200 Abs. 2 i.V.m. 31 InsO).

<sup>11</sup> Ob es insolvenzfrees Vermögen gibt, ist umstritten, vgl. *Kern*, in: MünchKomm-InsO, 4. Aufl. 2020, § 270 Rn. 177.

<sup>12</sup> Vgl. *Hass*, in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 60 Rn. 46.

<sup>13</sup> Die GmbH wird erst gelöscht, nachdem die Liquidatoren den Schluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben (§ 74 Abs. 1 GmbHG).

Dazu muss der betreffende Sachverhalt vollständig abgeschlossen sein.<sup>14</sup> Wann das der Fall ist, folgt aus den Gebührentatbeständen der Anlage zur TrGebV und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Auf den Zugang des Gebührenbescheids oder die Fälligkeit der Gebühren kommt es jeweils nicht an.<sup>15</sup>

### 1) Jährliche Grundgebühr, Nr. 1 Anlage TrGebV

Die Anlage TrGebV regelt nicht, wann der Tatbestand der jährlichen Grundgebühr nach Nr. 1 erfüllt ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BGebG entstehen Gebührenschulden mit Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Die Gebühr knüpft an das Kalenderjahr an. Die Führung des Transparenzregisters endet **am letzten Tag eines Kalenderjahres**. Deshalb wird die Grundgebühr jeweils (erst) am 31.12. eines Kalenderjahres **begründet**.

### 2) Einsichtnahmegebühr, Nr. 2 Anlage TrGebV

Bei der Einsichtnahmegebühr nach Nr. 2 Anlage TrGebV besteht die öffentliche Leistung in der (Gewährung der) Einsichtnahme. Die Gebührenforderung ist mit der Einsichtnahme begründet.

### 3) Gebühr für Ausdruck und Beglaubigung, Nr. 3 Anlage TrGebV

Zum Tatbestand der Gebühr für den Ausdruck nach Nr. 3 Anlage TrGebV gehört, dass die Bundesanzeiger Verlag GmbH dem Antragsteller den Ausdruck per Post zukommen lässt. Das folgt auch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 GwG „und deren Übermittlung“. Wenn die öffentliche Leistung zugestellt werden muss, gilt sie mit Zustellung als beendet (s. § 4 Abs. 1 Satz 2 BGebG). Deshalb ist die Gebührenforderung nach Nr. 3 Anlage TrGebV begründet, wenn dem Antragsteller der Ausdruck zugeht.

Entsprechendes gilt für die Beglaubigungsgebühr nach Nr. 3 Anlage TrGebV. Der Tatbestand ist nicht bereits mit der Beglaubigung erfüllt. Der beglaubigte Ausdruck muss übermittelt werden (s. § 24 Abs. 2 Satz 2 GwG).

### 4) Gebühr für Registrierung und Identifizierung, Nr. 4 Anlage TrGebV

Der Tatbestand der Nr. 4 Anlage TrGebV ist erfüllt, sobald ein wirtschaftlich Berechtigter Antragsteller registriert und identifiziert ist. Die entsprechende Gebührenforderung ist schon vor Erteilung der Auskunft nach § 23 Abs. 8 GwG begründet, denn die Gebühr wird für die Registrierung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhoben, nicht für die Erteilung der Auskunft an ihn.

## IV. Insolvenzzrechtliche Einordnung

### 1) Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Gebührenforderungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

i.S.d. § 38 InsO begründet sind, sind Insolvenzforderungen. Sie können von der Bundesanzeiger Verlag GmbH zur Tabelle angemeldet werden (§ 87 InsO). Sie dürfen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr mittels Bescheid geltend gemacht oder festgesetzt werden.<sup>16</sup>

### a) Jährliche Grundgebühr

Forderungen für jährliche Grundgebühren der Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind Insolvenzforderung. Das gilt auch dann, wenn der Bescheid für die Grundgebühr nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeht (s.o. C. III.).

### b) Anlassbezogene Gebühren

Die Gebühr für die Einsichtnahme nach Nr. 2 Anlage TrGebV ist Insolvenzforderung, wenn das Transparenzregister vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingesehen wurde.

Die Gebühren nach Nr. 3 Anlage TrGebV für den Ausdruck und die Beglaubigung sind Insolvenzforderungen, wenn vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Transparenzregister eingesehen wurde und der (beglaubigte) Ausdruck dem Antragsteller zugegangen ist.

Die Gebühr nach Nr. 4 Anlage TrGebV ist Insolvenzforderung, wenn der wirtschaftlich Berechtigte vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens registriert und identifiziert wurde.

In allen anderen Fällen handelt es sich um Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Sie werden durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in sonstiger Weise kraft gesetzlicher Anordnung begründet.<sup>17</sup> Im Falle der Gebühr nach Nr. 3 Anlage TrGebV handelt es sich also auch dann um eine **Masseverbindlichkeit**, wenn ein (beglaubigter) **Ausdruck vor Eröffnung** des Insolvenzverfahrens **beantragt** wurde, dieser aber erst **nach der Eröffnung zugeht** (s.o. C. III. 3.).

Auf den Zugang des Gebührenbescheids kommt es jeweils nicht an (s.o. C. III.).

### 2) Besonderheiten im Eröffnungsverfahren

Während des Eröffnungsverfahrens begründete Gebührenforderungen sind nur dann Masseverbindlichkeiten, wenn ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter sie begründet hat (§ 55 Abs. 2 Satz 1 InsO). Außerdem kann das Insolvenzgericht den schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter (einzeln) ermächtigen (sog. halbstarker Insolvenzverwalter), Gebührenfor-

14 S. VG Aachen, Urt. v. 14.12.2015 – 7 K 2394/14, InsbÜRO 2016, 249 = ZInsO 2016, 400 = ZVI 2016, 185; Ehricke/Behme, in: MünchKomm-InsO, 4. Aufl. 2019, § 38 Rn. 122.

15 Vgl. Sinz, in: Uhlenbruck, InsO-Kommentar, 15. Aufl. 2019, § 38 Rn. 28.

16 S. VG Würzburg, Urt. v. 14.12.2012 – W 7 K 11.1053, ZVI 2013, 238 (Müllgebühren).

17 S. VG Düsseldorf, Urt. v. 13.05.2015 – 20 K 4304/14, InsbÜRO 2015, 536 = ZInsO 2015, 1405 ff.

derungen nach der Anlage TrGebV zu begründen, also etwa das Transparenzregister einzusehen.<sup>18</sup> Das dürfte allerdings selten der Fall sein.

### 3) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Gebührenforderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet werden, sind Masseverbindlichkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

#### a) Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühren für das Kalenderjahr, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird und die folgenden Kalenderjahre sind Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 InsO. Sie werden in anderer Weise **kraft gesetzlicher Anordnung** wegen Bestehens der Vereinigung begründet<sup>19</sup> und fallen **während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens** an (s.o. C. I.).

#### b) Anlassbezogene Gebühren

Sieht der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Transparenzregister ein, begründet er dadurch die Gebührenforderung nach Nr. 2 Anlage TrGebV als Masseverbindlichkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1 InsO). Gleiches gilt, wenn sich der Insolvenzverwalter zusätzlich die Angaben ausdrücken (und beglaubigen) lässt.

Theoretisch denkbar, aber sehr unwahrscheinlich ist der Fall, dass der schwache vorläufige Insolvenzverwalter einen Ausdruck beantragt, aber noch nicht erhalten hat und der spätere Insolvenzverwalter vor dem Zugang noch dessen Beglaubigung beantragt.<sup>20</sup> Die Gebühr für die Einsichtnahme durch den schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter wäre Insolvenzforderung. Die Gebührenforderung für den vom späteren Insolvenzverwalter erfüllten Tatbestand Nr. 3 Anlage TrGebV (für Einsichtnahme<sup>21</sup> und Beglaubigung) wäre Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1 InsO.

Um den Gebührentatbestand der Nr. 4 TrGebV zu erfüllen und eine Masseverbindlichkeit zu begründen, müsste der Insolvenzverwalter als wirtschaftlich Berechtigter nach § 23 Abs. 8 GwG Auskunft darüber beantragen, wer das Transparenzregister eingesehen hat. Das dürfte nur äußerst selten relevant werden. Zudem ist umstritten, ob der Insolvenzverwalter wirtschaftlich Berechtigter einer insolventen Vereinigung ist (s.o. A.).

### D. Gebührenforderungen bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens einer GmbH

Wird das Insolvenzverfahren einer GmbH auf Antrag der Gesellschaft aufgehoben, kann die Gesellschaft

durch einen Fortsetzungsbeschluss fortgeführt werden. Dies allerdings nur, soweit die Insolvenzreife und Masselosigkeit nicht mehr gegeben sind.<sup>22</sup> Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens lässt die Auflösung rückwirkend wegfallen.<sup>23</sup> Damit erhält der Schuldner sein Verfügungsrecht zurück (§ 259 Abs. 1 Satz 2 InsO). Bereits begründete Gebührenforderungen gehören dann nicht mehr zur Insolvenzmasse. Sie sind vom Geschäftsführer zu begleichen.

### E. Vermeidbarkeit der Gebührenforderungen

Gebührenforderungen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister kann der Insolvenzverwalter kaum vermeiden. § 24 GwG und § 4 TrGebV sehen keine Ausnahmen für insolvente Vereinigungen vor. Der Insolvenzverwalter kann allenfalls anlassbezogene Gebühren dadurch verhindern, dass er die **entsprechenden Tatbestände nicht verwirklicht**, also insbesondere das Transparenzregister nicht einsieht.

Womöglich hat eine **gemeinnützige GmbH** vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch keinen Antrag auf Befreiung von der jährlichen Grundgebühr nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 ff. GwG, § 4 TrGebV wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke gestellt. Dann kann unter Umständen der Insolvenzverwalter die **Gebührenbefreiung beantragen**. So darf einer GmbH die Gemeinnützigkeit nicht ohne weiteres versagt werden, wenn sie die steuerbegünstigte Tätigkeit im Insolvenzverfahren weiterführt und eine Sanierung anstrebt.<sup>24</sup> Die Bewilligung würde ab dem Jahr der Antragstellung gelten. Eine rückwirkende Befreiung von der jährlichen Grundgebühr ist nicht möglich (§ 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 TrGebV).

### F. Fazit

Zusammenfassend lassen sich die Gebührenforderungen im Insolvenzverfahren wie folgt einordnen:

<sup>18</sup> Vgl. *Kopp*, in: BeckOK Insolvenzrecht, Fridgen/Geiwitz/Göpfert, 27. Edition, Stand: 15.04.2022, § 33 InsO Rn. 71.

<sup>19</sup> S. VG Düsseldorf, Urt. v. 13.05.2015, (Fn. 16).

<sup>20</sup> Vermutlich wäre das schon technisch nicht über die Website des Transparenzregisters möglich.

<sup>21</sup> Durch die Beantragung der Beglaubigung würde der Insolvenzverwalter erneut einen Tatbestand verwirklichen, der die Einsichtnahmegebühr umfasst (Nr. 3 Anlage TrGebV).

<sup>22</sup> Vgl. *Lorscheider*, in: BeckOK GmbHG, Ziemons/Jaeger/Pöschke, 51. Edition, 01.03.2022, § 60 Rn. 9i.

<sup>23</sup> Vgl. *Berner*, in: MünchKomm-GmbHG, 4. Aufl. 2022, § 60 Rn. 114.

<sup>24</sup> S. *Helm/Haaf*, in: Prinz/Winkeljohann, Beck'sches Handbuch der GmbH, 6. Aufl. 2021, Rn. 96 m.w.N.

Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Insolvenzforderung (§ 38 InsO)	Masseverbindlichkeit (§ 55 InsO)
<b>Jährliche Grundgebühr:</b>	<b>Nr. 1 Anlage TrGebV</b>		
Für Kalenderjahre vor Eröffnung:		X	
Für Kalenderjahre nach Eröffnung einschließlich dem Kalenderjahr, in dem eröffnet wird:			X (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 InsO)
<b>Einsichtnahme in das Transparenzregister</b>	<b>Nr. 2 Anlage TrGebV</b>		
Einsichtnahme vor Eröffnung:		X	
Einsichtnahme vor Eröffnung, Zustellung des Gebührenbescheides nach Eröffnung:		X	
Einsichtnahme nach Eröffnung:			X (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1 InsO)
<b>Ausdruck von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten</b>	<b>Nr. 3 Anlage TrGebV</b>		
Einsichtnahme und Zugang (beglaubigter) Ausdruck vor Eröffnung:		X	
Einsichtnahme vor Eröffnung, Zugang (beglaubigter) Ausdruck nach Eröffnung:			X (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 InsO)
Einsichtnahme und Zugang (beglaubigter) Ausdruck nach Eröffnung:			X (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1 InsO)
<b>Registrierung und Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter:</b>	<b>Nr. 4 Anlage TrGebV</b>		
Registrierung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten vor Eröffnung:		X	
Registrierung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nach Eröffnung:			X (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1 InsO)

## Fragezeichen

### Insolvenzeröffnung und titulierte Forderung

von Dipl.-Rechtspflegerin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)<sup>1</sup>



**Frei nach dem Motto „Prüfe Dein Wissen!“ geben wir Ihnen hier mit Fragen aus der praktischen Tagesarbeit im Insolvenzbüro die Möglichkeit, sich und Ihre Kollegen zu testen!**

#### Sachverhalt:

Über das Vermögen des Schuldners wurde am 20.09.2022 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Schuldner war seinerzeit selbstständig und hatte 4 Angestellte. Die Beiträge zur Sozialversicherung hat er zuletzt nicht mehr gezahlt. Diese Beitragsrückstände meldet der Sozialversicherungsträger als Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle an. Der Forderungsanmeldung ist eine vollstreckbare Ausfertigung eines Leistungsbescheids beigefügt. Die vollstreckbare

Ausfertigung wurde am 23.09.2022, also nach Insolvenzeröffnung erstellt.

#### Frage 1:

Der Insolvenzsachbearbeiter, der die Forderungsanmeldungen bearbeitet, fragt sich, ob die von dem Sozialversicherungsträger ange-

<sup>1</sup> Die Autorin ist Inhaberin des SachverständigenInstitut für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Aisdorf/Aachen.